

Interview – Die Zukunft der Aufgaben öffentlicher Feuerwehren

Einleitung

Die Überlegungen in Bezug auf Privatisierungen haben auch vor dem öffentlichen Brandschutz nicht Halt gemacht. Ende 2000 hatten der Leiter der Hamburger Feuerwehr, Oberbranddirektor Dieter Farrenkopf, und sein Stellvertreter, Leitender Branddirektor Peer Rechenbach, für Hamburg gefordert, die dortigen Werkfeuerwehren in die Hamburger Feuerwehr zu integrieren. Wie dieser Zusammenschluss im Einzelnen vor sich gehen sollte, ließen sie unbeantwortet. Offensichtlich hatte die Berufsfeuerwehr die Absicht, die Werkfeuerwehren in der

Stadt Hamburg zu übernehmen und beide Feuerwehren in einer Gesellschaft (GmbH) zusammenzubringen (vgl. schadenprisma 4/2001, S. 20 ff.).

Die angestoßene Diskussion hat verdeutlicht, dass es möglich sein kann, den öffentlichen Brandschutz und die Hilfeleistung wirtschaftlicher und effizienter zu machen.

Ein Gespräch mit Regierungsdirektor Hans-Henner Sellmann, Justitiar der Berliner Feuerwehr.



Bild 1: Regierungsdirektor Sellmann und Oberbranddirektor Farrenkopf in angeregter Diskussion anlässlich der Tagung „Werkfeuerwehr aktuell“ im März des vergangenen Jahres

SP: Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung hinsichtlich einer Strukturveränderung im öffentlichen Brandschutz?

H.S.: Die großen Berufsfeuerwehren werden sich der Debatte einer Veränderung ihrer Strukturen nicht entziehen können. Sie werden sich der Debatte stellen müssen, welche Aufgaben sie privatisieren müssen.

SP: Warum?

H.S.: Vielfach werden die öffentlichen Feuerwehren als „Mädchen für alles“ be-

zeichnet. Ist ein Vogel entfliegen, ruft dessen Eigentümer die Feuerwehr zu Hilfe. Voll Wasser gelaufene Keller, verunglückte Fahrzeuge, zu beseitigende Ölsuren – überall dort wird die Feuerwehr als Helfer in der Not gefunden, der anrückt. Es steht nicht zur Debatte, dass die Feuerwehr bei Notständen und Gefahren für Leib, Leben und Freiheit eines Menschen tätig werden muss. Bei der Abwehr von Schäden, die Tieren und Sachen drohen, hat eine Schadenbekämpfung durch die Feuerwehr allerdings im öffentlichen Interesse zu liegen: Güter von nennenswertem Gewicht müssen bedroht sein.

Wo die Grenzen hier liegen, ist mit Vernunft zu diskutieren. Schließlich gibt es gerade in den Städten eine Vielzahl von privaten Unternehmen, die sich der oben genannten Unfälle und Gefahren annehmen können. Noch einmal ganz deutlich: Die Feuerwehr hilft nicht um ihrer selbst willen, sondern nur, wenn der Einzelne bei der Gefahrenabwehr überfordert ist und es deshalb einer professionalisierten Hilfe bedarf.

Des Weiteren müssen die Berufsfeuerwehren darüber nachdenken, ob sie in Eigenregie Werkstätten betreiben, sachverständig im Vorbeugenden Brandschutz tätig werden oder z.B. ihre Nachwuchskräfte fort- und ausbilden. Schließlich betreiben sie heute auch keine Gefahrenmeldeanlagen mehr. Wenn die Feuerwehren den Weg einer Privatisierung einzelner ihrer Aufgaben beschreiten, werden ihnen dabei zum Teil schwierige Probleme in Brandschutz und Hilfeleistung begegnen. Frage ist, wie und in welcher Rechtsform Aufgaben zu erledigen sind und wie sich Firmen, die sie übernehmen, kontrollieren lassen. Ich fasse zusammen: Die Problemlage ist so kompliziert, dass ich die Leute hierfür sensibilisieren möchte.

Den Überlegungen von Farrenkopf zur Übernahme von Aufgaben der Werkfeuerwehren sollte keine Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese ist rechtlich nicht so einfach möglich, wie der Hamburger Feuerwehrchef sich das vorstellt, und auch nicht sinnvoll. Ich verweise hierzu auf meine grundlegenden Ausführungen im „Handbuch Brandschutz“ vom November des vergangenen Jahres, wo ich dies unter dem Titel „Gewaltmonopol öffentlicher Feuerwehren und privater Brandschutz: Möglichkeiten der Privatisierung von Einrichtungen des öffentlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung“ behandelt habe.

SP: Sie sprechen hierbei eine Vielzahl von Problemen an.

H.S.: Das ist richtig. Primär gibt es rechtliche Probleme. Betrachten wir die Werkstätten der Feuerwehr. Private wollen jetzt deren Arbeiten übernehmen. Ein Beispiel: Die Feuerwehr Braunschweig wird in Kürze ein Atemschutzzentrum ausschreiben, das sie in einem Joint Venture mit einer Firma betreiben will. Dieses Unternehmen wird Diensttherreneigenschaften haben. Schwierig bleibt indes die Frage: Was ge-

schieht mit den bisherigen Mitarbeitern der Feuerwehr (Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst)? Eine im öffentlichen Interesse zentrale Aufgabe soll privatisiert werden. Ich rate dazu, dass in die Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetze der Bundesländer eine so genannte Privatisierungsklausel aufgenommen wird. Diese gestattet es den Städten und Gemeinden, einzelne Aufgaben der Feuerwehr durch privatrechtlich organisierte Unternehmen ausführen zu lassen. Ebenso können Beamte dort beschäftigt sein. Die Firmen besitzen die erwähnten Diensttherreneigenschaften. Eine solche gesetzlich verankerte Reformklausel ist als Weg zu einer Modernisierung der öffentlichen Feuerwehren zu sehen.

SP: Wie können Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren aus Ihrer Sicht zusammenarbeiten?

H.S.: Die Ideen von Farrenkopf, der seiner Feuerwehr Werkfeuerwehren „einverleiben“ wollte, würden nachhaltig die Stellung der Werkfeuerwehren in Deutschland schwächen. Eine Verwaltungsreform kann sich nicht dergestalt auswirken, dass die Feuerwehr ihre Aufgaben durch Übernahme weiterer Zuständigkeiten erweitert. Die Feuerwehren sollten vielmehr ihre Aufgaben im Sinne einer Aufgabenkritik differenziert beleuchten und eine Prozessoptimierung anstreben.

Es ist nicht zweckmäßig, Aufgaben der Werkfeuerwehr in die öffentliche Feuerwehr zu verlagern. Um zu verdeutlichen, dass sich diese Frage auch anders lösen lässt, erwähne ich das Land Hessen. Hier übernimmt die Werkfeuerwehr die öffentlichen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe auf dem Werksgelände (§ 14 (1), Hess. Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), 1998). Im Weiteren ist dort auch die technische Einsatzleitung der Werkfeuerwehr als eine öffentliche Aufgabe definiert. Einsätze, zu denen eine kommunale Feuerwehr hinzukommt, laufen in einer gemeinsamen Einsatzleitung unter der Regie der Werkfeuerwehr (§ 41 (2), ebenda). Schließlich kennt die Werkfeuerwehr die Gefahrenpotentiale auf ihrem Betriebsgelände besser als die öffentliche Feuerwehr.

Die Vorschriften schränken das Gewaltmonopol der öffentlichen Feuerwehren hinsichtlich ihrer Kommandogewalt auf dem Betriebsgelände ein. Die Gefahren-

abwehr außerhalb obliegt nach wie vor der Gemeinde, die für den Brandschutz und die allgemeine Hilfeleistung verantwortlich ist.

SP: Ist die Zusammenarbeit von Berufs- und Werkfeuerwehren bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen und Geräten verwirklicht? Sind „Tausch- oder Leihgeschäfte“ in diesem Bereich nicht sogar angeraten?

H.S.: Die öffentlichen Feuerwehren sollten sich bei Bedarf Sonderfahrzeuge und Spezialgeräte von den Werkfeuerwehren ausleihen. Die Nutzung bedarf keiner besonderen vertraglichen Vereinbarung. Wir sprechen hier von Notstandshilfe, die geleistet werden muss, sofern nicht andere wichtige betriebliche Gründe einem Einsatz außerhalb des Werksgeländes entgegenstehen. Gerade zur Nutzung von technischem Gerät – Kräne zum Beispiel – sind auch Partnerschaften mit anderen Privatfirmen ins Auge zu fassen. Es kann nicht angehen, dass eine Feuerwehr für alle denkbaren Unfälle einen Feuerwehrran vorhält, der dann kaum genutzt wird. Sie kann jeweils nur eine Reihe von Fällen abdecken. Kräne sind überaus selten ein sofort benötigtes Mittel zur Menschenrettung. Sie sind eher Mittel zur technischen Hilfeleistung. Ich frage etwas provozierend: Ist es heute unbedingt notwendig, dass Feuerwehren Fahrzeuge

wie Kräne beschaffen? Bietet sich nicht eine Ausleihe zur Entlastung der öffentlichen Haushalte an? Natürlich müssen dann Absprachen mit verschiedenen Firmen getroffen sein, von denen immer eine den Einsatz eines Gerätes gewährleisten kann.

SP: Ob sich Privatfirmen auf solche Kooperationen einlassen können, ist fraglich. Für sie steht der Verdienst oder Gewinn im Vordergrund. Noch einmal zu den Werk- und öffentlichen Feuerwehren. Wie ist ihr Zusammenwirken zu organisieren? Welche Forderungen müssen oder sollten erfüllt sein?

H.S.: Fest steht, dass für einen effektiven Brandschutz Doppelmitgliedschaften von Feuerwehrangehörigen an sich nicht wünschenswert sind. Sie sollten nicht zugleich Mitglied einer Werk- und Freiwilligen Feuerwehr sein. Mitarbeiter der Werkfeuerwehren sind Betriebsangehörige. In ihrem Unternehmen sind sie bestimmten Aufgaben verpflichtet. Im Falle einer Alarmierung ihrer Freiwilligen Feuerwehr können sie sich nicht einfach aus dem Betrieb zum Einsatz verabschieden. In der Gemeinde fehlen sie dann hingegen.

Andererseits besteht in Baden-Württemberg und Hessen die Möglichkeit, dass Werkfeuerwehren den öffentlichen Brand-



Bild 2: Praktiziert und bewährt! – Einsatz von Kran-technik einer Privat-firma bei einem Großeinsatz der Feuerwehr

schutz und die Hilfeleistung übernehmen (§ 19 Abs. 9 FwG für Baden-Württemberg, § 14 Abs. 7 HBKG), wenn eine Gemeinde ihre diesbezüglichen Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Werkfeuerwehr fungiert in diesem Fall als Notstandshelfer, dem die öffentlichen Gefahrenabwehraufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung übertragen sind. Im Rahmen einer Vereinbarung führt die Werkfeuerwehr die Aufgaben selbständig aus, ist jedoch nicht hoheitlich tätig. Sie kann sich nur auf die so genannten Jedermannsrechte berufen. Dazu gehören unter anderem das Recht der vorläufigen Festnahme, der Notwehr und Nothilfe sowie des Notstands. Sie besitzt nicht mehr Rechte oder Befugnisse als jeder freiwillige Feuerwehrmann.

Die Aufnahme solcher Regelungen in die Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetze weiterer Länder wäre durchaus zu begrüßen. Besonders in Hinsicht auf einen effektiven Katastrophenschutz...

SP: Sie sprechen von einer Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes?

H.S.: Die vorliegenden Brand- und Katastrophenschutzgesetze sind meines Erachtens ausreichend, um größeren Schadenlagen oder Katastrophen wirksam begegnen zu können. Mit ihrer Leistungsfähigkeit sind die öffentlichen Feuerwehren für diese Aufgaben gewappnet. Sie bewiesen dies unter anderem im Oderbruch (1997) oder in Eschede (1998). Es mag sein, dass vereinzelt technisches Gerät für bestimmte Schadenereignisse – beispielsweise im Bereich „Biologische Gefahren“ – zu modernisieren ist.

Nachgedacht werden sollte im Katastrophenschutz über eine weitere Einbeziehung Privater. Bisher stellen die öffentlichen Feuerwehren, das THW und die privaten Hilfsorganisationen die tragenden Säulen des Katastrophenschutzes dar. Diese Säulen sollten durch die Einbeziehung weiterer Privater erweitert werden. Wer ansonsten kann im Falle bestimmter Gefahren zusätzlich zu den zuvor genannten Organisationen sein Wissen, seine Tatkraft oder seine Ausrüstung planmäßig zur Verfügung stellen? Geprüft werden sollte im Übrigen, ob die Führungsstrukturen noch unserer Zeit entsprechen. Insbesondere im Hinblick auf die modernen Informations- und Kommunikationstechniken.

SP: Wie wird sich das Gewaltmonopol der

öffentlichen Feuerwehren entwickeln? Welche Prognose geben Sie?

H.S.: Wir haben anfangs festgestellt, dass die Berufsfeuerwehren die Privatisierungsdebatte nicht wegschieben können. Reformen sind notwendig. Aber diese sind behutsam durchzuführen, da sie nicht ohne Unterstützung ihrer Mitarbeiter machbar sind: „Jede Reform ist nur so gut, wie sie umgesetzt wird“. Die Beschäftigten sind mit ins Boot zu nehmen, um Veränderungen erfolgreich verwirklichen zu können. Wenn ich von Privatisierung spreche, muss festgelegt sein, was durch die öffentliche Hand gesichert sein soll. Die Kernaufgaben des kommunalen Brandschutzes und der Hilfeleistung – ich fasse sie unter „Retten, Löschen, Schützen und Bergen“ zusammen – sind unantastbar. Andere Aufgaben, wie beispielsweise die Wartung von Fahrzeugen und Geräten, der Vorbeugende Brandschutz, muss eine Feuerwehr nicht zwingend in hoheitlicher Regie selbst wahrnehmen.

SP: Eine abschließende Frage: Warum erwähnen Sie wieder den Vorbeugenden Brandschutz?

H.S.: Im Vorbeugenden Brandschutz wird die öffentliche Feuerwehr für die Bauaufsichtsbehörden gutachterlich, d.h. sachverständig, tätig. Diese Aufgabe können auch Private durchführen. Voraussetzung sind aber ihre Kenntnisse im Abwehrenden Brandschutz. Ich halte deshalb hier private Sachverständige, die in enger Beziehung zur Feuerwehr stehen, für sinnvoll. In entsprechenden Beratungsgesellschaften können auch Angehörige der öffentlichen Feuerwehren tätig werden. Wie die Sache organisiert wird, bedarf mutiger Diskussionen, denn es heißt, Abschied von althergebrachten Traditionen zu nehmen.

SP: Herr Sellmann, schadenprisma bedankt sich für das Gespräch. Sie haben deutlich gemacht, dass auch im öffentlichen Dienst der Brandschutz einem Wandel, einer Modernisierung unterworfen ist. Ihre Ausführungen zur Notwendigkeit, aber auch der Problematik einer Privatisierung von Feuerwehraufgaben sind Denkanstöße, die sicherlich lebhaft Diskussionen nach sich ziehen.

Das Interview führte
für „schadenprisma“
Irene Kölbl,
freie Journalistin, Berlin